

Regierungsratsbeschluss

vom 15. September 2009

Nr. 2009/1651

Deitingen: Bodenverbesserung Sumpf, Beitragszusicherung und Genehmigung der Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Familie Martin Fluri-Wyss, Mattenhof 1, 4543 Deitingen, ersucht um Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die Kosten von 20'203 Franken und Genehmigung der Schlussabrechnung für eine Bodenverbesserung auf GB Deitingen Nr. 88 im Gebiet Sumpf.

Das Projekt wurde ordnungsgemäss als Baugesuch öffentlich aufgelegt. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen. Das Bau- und Justizdepartement hat, gestützt auf die Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen (Amt für Raumplanung, Amt für Umwelt), mit Verfügung Nr. 9072 vom 30. März 2007 die Zonenkonformität festgestellt. Die Einwohnergemeinde Deitingen hat das Vorhaben am 17. April 2007 mit Auflagen und Bedingungen bewilligt.

2. Erwägungen

Im Gebiet Sumpf bestehen seit Jahrzehnten Geländemulden mit periodischen Vernässungen. Eine Mulde auf GB Deitingen Nr. 88 liegt inmitten der Parzelle und behindert eine rationelle und bodenschonende landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Als Sanierungsmassnahme sind 230 m³ Sickerleitung Ø 100 mm und eine Aufhumusierung mit Oberboden auf einer Fläche von rund 6'000 m² vorgesehen.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und hat an die geschätzten Kosten von 20'000 Franken einen Kantonsbeitrag in Aussicht gestellt.

Die Bauarbeiten wurden Ende 2008 abgeschlossen. Die Schlussabrechnung ergibt Gesamtkosten von 20'023 Franken. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, daran einen pauschalen Kantonsbeitrag von 5'000 Franken zuzusichern und die Schlussabrechnung zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BGS 923.12)

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 20'023 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 5'000 Franken bewilligt.
- 3.3 Die Schlussabrechnung wird genehmigt.
- 3.4 Martin Flury-Wyss, Mattenhof 1, Deitingen, hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.5 Die Dauer der Subventionsrückerstattungsfrist ist auf 20 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 1. Oktober 2009.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Umwelt, Abteilung Boden
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4543 Deitingen
Martin Flury-Wyss, Mattenhof 1, 4543 Deitingen